

Erhöhung der Regelaltersgrenze über 67 Jahre hinaus trägt spürbar zur Konsolidierung der Rentenfinanzen und Sicherung der Alterseinkommen bei

Hermann Buslei

Dieser Bericht untersucht anhand von Simulationsrechnungen die Folgen einer weiteren Anhebung der Regelaltersgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung über das Alter von 67 Jahren hinaus nach dem Jahr 2030 in fester Relation zum Anstieg der Lebenserwartung. Die Ergebnisse zeigen, dass die Erhöhung der Regelaltersgrenze einen spürbaren Beitrag zur finanziellen Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung leisten kann. Durch die längere Lebensarbeitszeit steigt der individuelle Rentanspruch über die gesamte Dauer des Rentenbezugs. Damit kann der Rückgang der Rentenleistungen gegenüber den Löhnen, der durch den demografischen Faktor in der Rentenformel bedingt ist, teilweise wieder ausgeglichen werden. Wird eine hohe Zunahme der Lebenserwartung angenommen, steigt der Beitragssatz stärker an, und damit kommt der Reform eine größere Bedeutung zu. Noch offen ist die Gestaltung von Ausnahmeregelungen für Personengruppen, die besondere Schwierigkeiten haben, bis zur höheren Regelaltersgrenze beschäftigt zu bleiben.

Die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) über das Alter von 67 Jahren hinaus nach dem Jahr 2030 war im jüngsten Bundestagswahlkampf einer der kontrovers diskutierten Vorschläge. Dissens bestand zum einen bei der Frage, ob eine Erhöhung überhaupt anzustreben sei, und zum anderen über den geeigneten Zeitpunkt für die Entscheidung. Für eine weitere Erhöhung wurde angeführt, dass bei weiter steigender Lebenserwartung ohne Erhöhung der Regelaltersgrenze eine Anhebung des Beitragssatzes in der GRV zu Lasten der jungen Generationen erforderlich wäre^{1,2,3}. Konzidiert wurde häufig, dass ein Teil der Erwerbstätigen nicht in der Lage sein werde, länger zu arbeiten.⁴ Für diese Gruppen sollten besondere Regelungen gelten.⁵ Bei der Beurteilung der Dringlichkeit einer Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die aktuelle Erhöhung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre im Jahr 2012 begonnen hat und erst im Jahr 2031 abgeschlossen sein wird.⁶

Der Umfang der Erhöhung der Regelaltersgrenze sollte sich nach verschiedenen Vorschlägen am Anstieg der

1 Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2016): Nachhaltigkeit in der sozialen Sicherung über das Jahr 2030 hinaus, Gutachten, 16. September 2016 (online verfügbar, abgerufen am 23. November 2017). Dies gilt auch für alle anderen Online-Quellen dieses Berichts, sofern nicht anders vermerkt.

2 Britta Langenberg: Verlogene Rentendebatte, Capital, 14. Oktober 2016 (online verfügbar).

3 Andre Bochow: DIW-Chef Fratzscher kritisiert Ablehnung der Rente mit 70, Südwest Presse, 05. September 2017 (online verfügbar).

4 Vgl. zu empirischen Befunden Gerhard Bäcker, Andreas Jansen und Jutta Schmitz (2017): Rente erst ab 70? – Probleme und Perspektiven des Rentenübergangs, IAQ-Forschung 02, Universität Duisburg-Essen (online verfügbar).

5 Vgl. zu konkreten Vorschlägen insbesondere Gert Wagner, zitiert in Peter Thelen, (2017): Kommt nun die Rente mit 72?, Handelsblatt 28. September 2017.

6 Vgl. zur Diskussion um den „richtigen“ Zeitpunkt Bert Rürup (2016): Rente mit 69 – nicht mehr als ein Glasperlenspiel, Handelsblatt Research Institute 1; Rürup (2017), a. a. O.

Lebenserwartung ausrichten und gewährleisten, dass das Verhältnis von verrenteten Personen und Erwerbstätigen trotz der Zunahme der Lebenserwartung (annähernd) konstant bleibt.⁷

Veränderungen der Regelaltersgrenze haben bei der bestehenden Rentenanpassungsregel komplexe Wirkungen.⁸ Daher sind zu ihrer Beurteilung Simulationsrechnungen hilfreich, die auch die Wechselwirkungen von Größen innerhalb der Rentenanpassungsregel berücksichtigen. Notwendig ist dabei eine Berechnung deutlich über das Jahr 2030 hinaus.

Zur Wirkung einer Erhöhung der Regelaltersgrenze über das Alter von 67 Jahren hinaus gibt es bisher einige wenige Studien.⁹ Im Unterschied zu diesen beschreibt der vorliegende Bericht alternative Szenarien mit unterschiedlichen Annahmen zum Anstieg der Lebenserwartung. Die Abschätzung der Wirkungen auf Beitragssatz und Sicherungsniveau in der GRV erfolgt anhand einer weiterentwickelten Version des Modells PenPro¹⁰ (Kasten).

7 Für Vorschläge mit einer Kopplung zwischen der Entwicklung der Lebenserwartung und der Regelaltersgrenze siehe u. a. Axel Börsch-Supan (2007): Rational Pension Reform, Geneva Papers on Risk and Insurance: Issues and Practice, 4, 430-446; OECD (2011): Linking Pensions to Life Expectancy, in: Pensions at a Glance 2011, 81-102; Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2011): Herausforderungen des demografischen Wandels, Expertise im Auftrag der Bundesregierung, Wiesbaden. Der wissenschaftliche Beirat beim BMWi (2016, a. a. O., 11) betont ebenfalls die Vorteile einer „automatischen“ Anpassung. Dagegen sollte nach der Auffassung von Bäcker (2017) vor jeder Erhöhung der Regelaltersgrenze die Arbeitsmarktlage geprüft und über jede Erhöhung eine gesonderte politische Entscheidung herbeigeführt werden (vgl. Gerhard Bäcker, 2017, Rente erst mit 70?, Soziale Sicherheit, 6, 221-229. Implizit ist mit diesem Vorschlag – sofern man seine Umsetzung nicht als zwingend für den Erhalt des Rentensystems ansieht – ein Werturteil über die Verteilung der Lasten des demografischen Wandels über die Generationen verbunden. So auch die Auffassung von Rürup: „Diese Idee entspringt dem verteilungspolitischen Werturteil, die Rentner proportional an den Kosten der steigenden Lebenserwartung zu beteiligen, damit diese Kosten nicht allein von den Beitragszahlern getragen werden müssen. Dieses Werturteil kann man teilen, man muss es aber nicht.“ (Rürup, 2016, a. a. O., 2).

8 Hermann Buslei, Peter Haan und Daniel Kemptner (2017): „Rente mit 67: Beitragssatz wird stabilisiert – Egal, ob tatsächlich länger gearbeitet wird.“ DIW-Wochenbericht 3, 60–67 (online verfügbar).

9 Vgl. Oliver Ehrentraut (2016a): Perspektive 2040: Fakten zur Rentendebatte Lebenserwartung, Lebensarbeitszeit und Renteneintritt, Berlin, 13. Juni 2016; Oliver Ehrentraut (2016b): Prognos Pressegespräch am 13. Juni 2016: Perspektive 2040: Fakten zur Rentendebatte, Das Wichtigste in Kürze (online verfügbar). Vgl. Axel Börsch-Supan, Tabea Bucher-Koenen und Johannes Rausch (2016): Szenarien für eine nachhaltige Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung, MEA-Discussion Paper 03; Martin Werding (2013): Alterssicherung, Arbeitsmarktdynamik und neue Reformen: Wie das Rentensystem stabilisiert werden kann, Ruhr-Universität Bochum.

10 Teile der Modellentwicklung erfolgten im Rahmen des von der Hans-Böckler-Stiftung geförderten Projekts „Verhaltens- und Verteilungswirkungen von Rentenreformen – Wie beeinflussen Arbeitsmarkt und Gesundheitsrisiken die Effekte der Rente mit 67?“ Vgl. für frühere Versionen des Modells Hermann Buslei und Michael Peters (2016): Gutachten Rentenversicherung – Teil 2: Entwicklungen von Beitragssatz und Niveau in der Gesetzlichen Rentenversicherung; Forschungsprojekt im Auftrag von Bündnis 90/Die Grünen, DIW Berlin – Politikberatung kompakt 110; Hermann Buslei et al. (2016): Ausweitung der Rentenversicherung, DIW Wochenbericht Nr. 30, 659–667 (online verfügbar). Buslei et al. (2017), a. a. O.

Tabelle 1

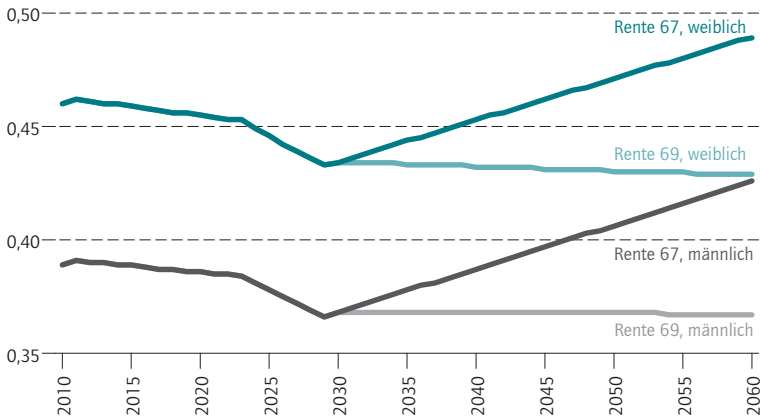
Entwicklung Lebenserwartung, Bevölkerung nach Altersgruppen und Altenquotienten

	2017	2020	2025	2030	2035	2040	2045
Variante niedrige Zunahme der Lebenserwartung (L1)							
Bevölkerung absolut in Tausend							
0-14	10 607	10 584	10 685	10 747	10 577	10 124	9 583
15-24	8 379	8 525	8 104	7 565	7 500	7 615	7 642
25-54	33 258	33 706	32 138	30 490	29 908	29 220	28 287
55-64	11 798	11 239	12 681	12 982	11 085	9 709	10 037
65+	17 710	17 287	18 349	19 809	21 844	23 341	23 355
Gesamt	81 752	81 341	81 957	81 593	80 914	80 009	78 904
Bevölkerungsanteile in Prozent							
0-14	13,0	13,0	13,0	13,2	13,1	12,7	12,1
15-24	10,2	10,5	9,9	9,3	9,3	9,5	9,7
25-54	40,7	41,4	39,2	37,4	37,0	36,5	35,8
55-64	14,4	13,8	15,5	15,9	13,7	12,1	12,7
65+	21,7	21,3	22,4	24,3	27,0	29,2	29,6
Altenquotient in Prozent							
60+/20-59	52,4	50,9	55,8	64,8	72,5	73,9	75,2
65+/20-64	35,8	35,0	37,3	41,8	48,7	54,5	55,2
Variante hohe Zunahme der Lebenserwartung (L2)							
Bevölkerung absolut in Tausend							
0-14	10 607	10 584	10 685	10 748	10 577	10 126	9 584
15-24	8 379	8 525	8 104	7 565	7 501	7 616	7 644
25-54	33 258	33 706	32 140	30 493	29 916	29 230	28 302
55-64	11 799	11 241	12 686	12 994	11 104	9 729	10 063
65+	17 722	17 290	18 388	19 917	22 049	23 650	23 787
Gesamt	81 765	81 346	82 003	81 717	81 147	80 351	79 380
Bevölkerungsanteile in Prozent							
0-14	13,0	13,0	13,0	13,2	13,0	12,6	12,1
15-24	10,2	10,5	9,9	9,3	9,2	9,5	9,6
25-54	40,7	41,4	39,2	37,3	36,9	36,4	35,7
55-64	14,4	13,8	15,5	15,9	13,7	12,1	12,7
65+	21,7	21,3	22,4	24,4	27,2	29,4	30,0
Altenquotient in Prozent							
60+/20-59	52,4	50,9	55,9	65,1	73,0	74,7	76,3
65+/20-64	35,8	35,0	37,4	42,0	49,2	55,2	56,2

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der Ergebnisse der 13. koordinierten Vorausberechnung des Statistischen Bundesamtes (2015).

Abbildung 1

Relative Rentenbezugszeit von 65-Jährigen in der Variante L1



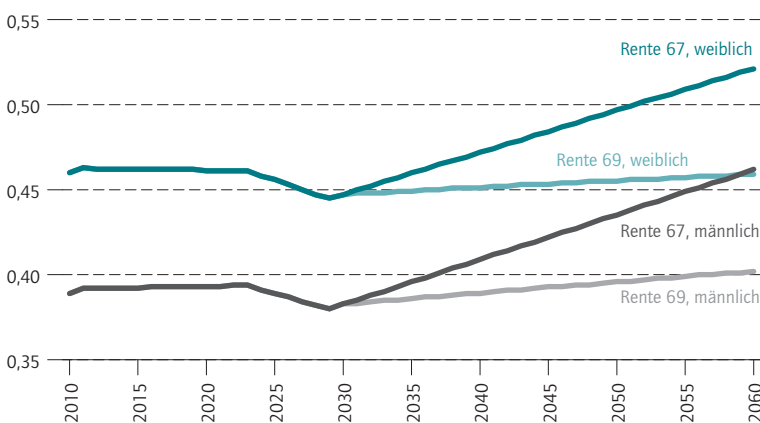
Anmerkungen: untere Variante der Lebenserwartung in der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes (Variante L1), Annahme Gleichverteilung der Zunahme über den Betrachtungszeitraum, Definition der relativen Rentenbezugszeit im Text.

Quelle: Eigene Berechnungen.

© DIW Berlin 2017

Abbildung 2

Relative Rentenbezugszeit von 65-Jährigen in der Variante L2



Anmerkungen: Untere Variante der Lebenserwartung in der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes (Variante L2), Annahme Gleichverteilung der Zunahme über den Betrachtungszeitraum, Definition der relativen Rentenbezugszeit im Text.

Quelle: Eigene Berechnungen.

© DIW Berlin 2017

Bei einer Erhöhung der Regelaltersgrenze bleibt die relative Rentenbezugsdauer konstant.

Weiter steigende Lebenserwartung verschlechtert Relation von Jungen und Alten

Der Hintergrund der Forderungen nach einer weiteren Erhöhung der Regelaltersgrenze ist der voraussichtliche weitere Anstieg der Lebenserwartung auch nach dem Jahr 2030. Das Statistische Bundesamt trifft zur Entwicklung der Lebenserwartung in der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung¹¹ zwei alternative Annahmen.¹² Für die Lebenserwartung bei Geburt wird bei Frauen (Männern) in der unteren Variante eine Zunahme zwischen den Jahren 2010/2012 und 2060 von 82,8 (77,7) um 6 (7,1) Jahre auf 88,8 (84,8) und in der oberen Variante um 7,6 (9) Jahre auf 90,4 (86,7) Jahre angenommen. Die große Differenz zwischen den Varianten spiegelt die hohe Unsicherheit über die Entwicklung wider.

Die Gesamtbevölkerung geht im Betrachtungszeitraum deutlich zurück, und der Altenquotient als Relation der Bevölkerung im Alter 60+ (65+) zur Bevölkerung im Alter von 20 bis 59 (20 bis 64) Jahren steigt deutlich (Tabelle 1). In der Variante mit der niedrigen Zunahme der Lebenserwartung sinkt die Einwohnerzahl von 81,8 Millionen im Jahr 2017 auf 78,9 Millionen im Jahr 2045. Bei der Annahme einer hohen Zunahme der Lebenserwartung fällt der Rückgang der Einwohnerzahl um fast eine halbe Million Personen geringer aus. Erwartungsgemäß entfällt fast die gesamte Differenz auf die Altersgruppe der 65-jährigen und Älteren.

Konkrete Vorschläge

Die Kopplung der Regelaltersgrenze an die Entwicklung der Lebenserwartung mit dem Ziel einer konstanten relativen Rentenbezugszeit bedarf einer Konkretisierung der verwendeten Einflussgrößen sowie des Betrachtungshorizontes. Die Deutsche Bundesbank hat einen konkreten Vorschlag formuliert.¹³ Sie stützt sich auf die Variante 2 der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes¹⁴ und geht zwischen den Jahren 2015 und 2060 von einer Zunahme der Lebenserwartung von 65-Jährigen von vier Jahren aus. Die relative Rentenbezugszeit¹⁵ bleibt mit rund 41 Prozent (etwa) kon-

11 Statistisches Bundesamt (2015): Bevölkerung Deutschlands bis 2060 – Ergebnisse der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.

12 Eine Aktualisierung dieser Berechnung hat das Statistische Bundesamt 2017 vorgenommen. Dort werden allerdings keine Varianten mit unterschiedlicher Lebenserwartung ausgewiesen. Daher wird hier auf die ältere Berechnung zurückgegriffen. Die Ergebnisse sollten sich dadurch aber nicht wesentlich ändern.

13 Vgl. Deutsche Bundesbank (2016): Exkurs: Zur längerfristigen Entwicklung der Alterssicherung, Monatsbericht August, 69-78.

14 Vgl. Statistisches Bundesamt (2015), a. a. O.

15 „Relation von Rentenbezugszeiten, hier bestimmt als Lebenserwartung ab Renteneintrittsalter, zu den vorangegangenen Beitragszeiten, hier bestimmt als Renteneintrittsalter abzüglich 20 Jahren“, Deutsche Bundesbank (2016), a. a. O.

stant auf dem Niveau des Jahres 2030, wenn die Regelaltersgrenze nach dem Jahr 2030 in jedem Jahr um einen Dreiviertelmonat steigt.¹⁶ Für die Konstanz des relativen Rentenbezugs wird es an anderer Stelle für erforderlich gehalten, bei einem Anstieg der Lebenserwartung von drei Jahren die Regelaltersgrenze um zwei Jahre zu erhöhen.¹⁷ Unter dieser Maßgabe und der angenommenen Änderung der Lebenserwartung muss die Regelaltersgrenze bis zum Jahr 2060 auf 69,7 Jahre erhöht werden.

In PenPro wird zur Abbildung der Bevölkerung (ebenefalls) auf die 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen. Die Lebenserwartung von 65-Jährigen erhöht sich danach bei Frauen (Männern) in der unteren Variante (L1) zwischen dem Zeitraum 2010-2012 und dem Jahr 2060 von 20,7 (17,5) um 4,3 (4,5) auf 25 (22) Jahre (vgl. Statistisches Bundesamt, 2015, a. a. O., Textteil, S. 37). In der Variante mit der hohen Zunahme der Lebenserwartung (L2) ergibt sich bei den Frauen (Männern) ein Anstieg um 5,8 (6,2) Jahre auf 26,5 (23,7) Jahre. Die heute geltende *Rente mit 67* führt bis zum Jahr 2030 in der unteren Variante und unter Verwendung der Definition der relativen Rentenbezugszeit der Deutschen Bundesbank zu einer niedrigeren relativen Rentenbezugsdauer als heute (Abbildung 1). Die relative Rentenbezugsdauer, ausgehend vom Jahr 2030, bleibt in der Folge bei Männern annähernd konstant, wenn die Regelaltersgrenze bis zum Jahr 2060 auf 69 Jahre erhöht wird. Bei Frauen sinkt die Rentenbezugsdauer, weil ihre Lebenserwartung annahmehedingt weniger stark steigt.

Anders sieht das Bild bei der zweiten Variante L2 für die Zunahme der Lebenserwartung aus. Dort nimmt die Lebenserwartung 65-jähriger Frauen gegenüber der Variante L1 um weitere 1,5, jene der Männer um weitere 1,7 Jahre zu. In diesem Fall ergibt sich auch bei der *Rente mit 69* gegenüber dem Jahr 2030 ein Anstieg der relativen Rentenbezugsdauern im Zeitraum zwischen 2013 und 2060. Gegenüber dem heutigen Niveau ergibt sich nur bei den Männern ein leichter Anstieg. Wollte man das Niveau der relativen Rentenbezugsdauer auf dem Niveau von 2030 konstant halten, müsste man das Renteneintrittsalter für Männer bei der Variante L2 bis zum Jahr

2060 auf etwa 69,3 Jahre anheben.¹⁸ Eine „Rente mit 70“ wäre nach dem Kriterium der konstanten relativen Rentenbezugsdauer nur bei einer noch stärkeren Zunahme der Lebenserwartung erforderlich. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse wird im Folgenden allein die *Rente mit 69 bis 2060* betrachtet. Die konkreten Berechnungen beschränken sich dabei auf den Zeitraum bis zum Jahr 2045. In diesem Jahr wird die *Rente mit 68* erreicht.

Regelaltersgrenze hat merklichen Einfluss auf Gesamtbeschäftigung

Veränderungen der Regelaltersgrenzen hatten in der Vergangenheit nach den Ergebnissen von empirischen Untersuchungen eine deutliche Erhöhung des durchschnittlichen Rentenzugangsalters zur Folge.¹⁹ Der genaue Umfang ist jedoch unsicher. In der Simulation erhöht sich aufgrund der angenommenen Änderungen der Erwerbsquoten das Rentenzugangsalter bei einer Erhöhung der Regelaltersgrenze um ein Jahr um 0,7 Jahre.

Tabelle 2

Beschäftigungsentwicklung

	2017	2020	2025	2030	2035	2040	2045
Rente mit 67	31,3	31,6	30,7	29,7	28,7	28,3	27,9
Rente mit 68	31,3	31,6	30,7	29,7	28,8	28,5	28,3

Anmerkungen: Sozialversicherungspflichtig Erwerbstätige (einschließlich der Pflichtversicherten ausschließlich geringfügig Beschäftigten). Variante Lebenserwartung L1.

Quelle: Berechnungen mit dem Modell PenPro.

© DIW Berlin 2017

Im Basisfall der *Rente mit 67* geht die Anzahl der versicherungspflichtig Beschäftigten in der mittleren Variante von 31,3 Millionen Personen im Jahr 2017 auf 27,9 Millionen Personen im Jahr 2045 zurück (Tabelle 2). Bei einer Erhöhung der Regelaltersgrenze auf 68 Jahre bis zum Jahr 2045 ergibt sich ein Rückgang auf 28,3 Millionen Personen. Die Zahl der Beschäftigten liegt damit um rund 400 000 Personen über jener im Basisfall.

¹⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank (2016), a. a. O., 72; vgl. auch Börsch-Supan et al. (2016), a. a. O.

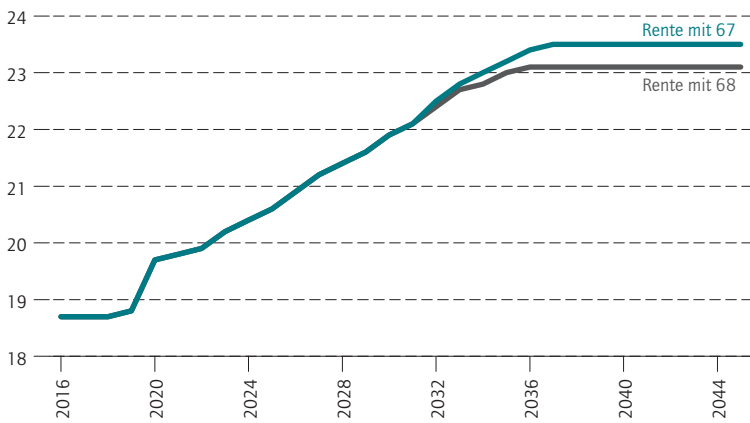
¹⁷ Eine explizite Begründung für diese Regel gibt der Wissenschaftliche Beirat beim BMWi (2016), 11: „Das Verhältnis 2:1 spiegelt die durchschnittliche Länge des Erwerbslebens (etwa 40 Jahre) und der Rentenbezugszeit (etwa 20 Jahre) wider.“ Die relative Rentenbezugszeit, definiert als Rentenbezugszeit zur Erwerbszeit beträgt dann 50 Prozent und liegt höher als die oben erwähnten rund 41 Prozent in der Arbeit der Deutschen Bundesbank, siehe Deutsche Bundesbank (2016), a. a. O. Um dieses Verhältnis bei einer Erhöhung der Lebenserwartung um ein Jahr konstant zu halten, reicht es, die Lebensarbeitszeit um 0,666 Jahre zu verlängern. Um den von der Deutschen Bundesbank angenommenen Wert für die relative Rentenbezugszeit von rund 0,41 konstant zu halten, muss die Lebensarbeitszeit um rund 0,71 Jahre erhöht werden.

¹⁸ Auf einen Ausweis der Berechnung wird verzichtet. Sie wird auf Anfrage aber gerne zur Verfügung gestellt.

¹⁹ Vgl. beispielsweise Engels et al. (2016): Pension Incentives and Early Retirement, DIW Discussion Paper 1617 (online verfügbar).

Abbildung 3

Beitragssatz, in Prozent



Quelle: eigene Berechnungen.

© DIW Berlin 2017

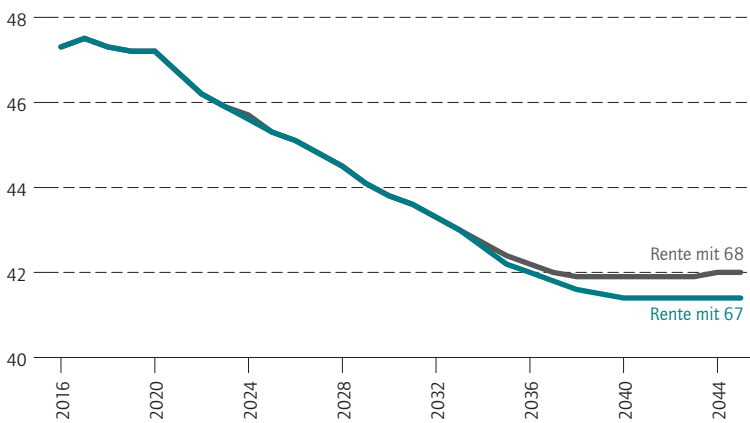
Weitere Anhebung der Regelaltersgrenze hat spürbare Effekte

Wir betrachten eine graduelle Anhebung der Regelaltersgrenze ab dem Jahr 2031 von insgesamt einem Jahr bis zum Jahr 2045 auf dann 68 Jahre. Der Beitragssatz steigt bei Beibehaltung der Regelaltersgrenze von 67 Jahren bis über die Mitte der 2030er Jahre hinaus deutlich (Abbildung 3). Erst gegen Ende der 2030er Jahre steigt der Beitragssatz nicht mehr, und in der ersten Hälfte der 2040er Jahre ist er konstant. Der Anstieg des Beitragssatzes in der ersten Hälfte der 2030er Jahre schwächt sich bei der graduellen Erhöhung der Regelaltersgrenze um ein Jahr bis zum Jahr 2045 zunehmend ab. In der ersten Hälfte der vierziger Jahre ergibt sich ein um rund 0,4 Prozentpunkte geringerer Beitragssatz.²⁰

Ein häufig verwendetes Maß für die Leistungen der Rentenversicherung ist das sogenannte Sicherungsniveau vor Steuern. Es gibt das Verhältnis der Bruttostandardrente zum Durchschnittsentgelt, jeweils abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge, wieder.²¹ Das Sicherungsniveau ist im Fall der Anhebung der Regelaltersgrenze höher als unter der Regelaltersgrenze von 67 Jahren (Abbildung 4). Im Fall der Anhebung der Regelaltersgrenze nehmen unter den hier getroffenen Annahmen die Beschäftigung und in der Folge die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu. Dies führt zu der bereits erwähnten Dämpfung des demografisch bedingten Beitragssatzanstiegs. Bei dem höheren Renteneintrittsalter entfällt zunächst die Rentenzahlung an die dann nicht mehr Rentenberechtigten. Zusätzlich erzielen diese Personen Arbeitsinkommen, was die Bemessungsgrundlage erweitert. Der hierdurch bedingte niedrigere Anstieg der Beitragssätze hat unter der geltenden Rentenanpassungsregel bei sonst gleichen Bedingungen eine Erhöhung des aktuellen Rentenwertes zur Folge. Damit erhöhen sich auch die individuellen Renten, einschließlich der sogenannten Standardrente, die bei der Bestimmung des Sicherungsniveaus verwendet wird. Die Anhebung der Regelaltersgrenze wirkt damit dem Sinken des Sicherungsniveaus entgegen, das durch die demographischen Veränderungen (im Rahmen der geltenden Rentenanpassungsregel) verursacht wird.

Abbildung 4

Sicherungsniveau vor Steuern, in Prozent



Quelle: eigene Berechnungen.

© DIW Berlin 2017

Die Rente mit 68 dämpft den Beitragssatzanstieg und das Sinken des Sicherungsniveaus.

Noch größer wäre der Effekt der Erhöhung der Regelaltersgrenze auf das Sicherungsniveau, wenn das Sicherungsniveau vor Steuern aufgrund der längeren Lebens-

²⁰ Die Wirkung wird leicht unterschätzt, da hier zusätzliche Abschläge vernachlässigt werden.

²¹ Die Bruttostandardrente ist definiert als das 45-fache des aktuellen Rentenwerts. Als Standardrentner gilt eine Person, die 45 Jahre einen durchschnittlichen Verdienst aufwies und damit 45 Entgeltpunkte angesammelt hat.

arbeitszeit nun auf 46 statt 45 Jahre abstellen würde.²² Der Zeitraum, in dem Rentenansprüche erworben werden, ist bei diesem Maß über die Zeit nicht konstant, sodass die Vergleichbarkeit eingeschränkt erscheint.

Das Ausmaß der Senkung des Beitragssatzes (und damit umgekehrt auch der Erhöhung des Sicherungsniveaus) in Folge einer Anhebung der Regelaltersgrenze hängt zu einem gewissen Teil von der dadurch hervorgerufenen Änderung der Lebensarbeitszeit ab. Allerdings ist der Einfluss nicht sehr groß, da die Abschläge bei geringer Ausdehnung hoch sind und ebenfalls zu einer Dämpfung des Beitragssatzanstieges führen.²³

Im bisher betrachteten Fall wurde die untere Variante der Zunahme der Lebenserwartung in der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes verwendet. Wie oben bereits erwähnt, wird in der oberen Variante eine zusätzliche Erhöhung der bedingten Lebenserwartung von 1,5 Jahren bei 65-jährigen Frauen und 1,7 Jahren bei 65-jährigen Männern bis zum Jahr 2060 angenommen. Auf den Zeitraum zwischen den Jahren 2031 und 2045 entfällt davon knapp ein Drittel.

Es ist erkennbar, dass der Beitragssatzanstieg unter geltendem Recht bei der Annahme der höheren Zunahme der Lebenserwartung deutlich stärker ausfällt (Abbildung 5). Eine Erhöhung der Regelaltersgrenze auf 68 Jahre im Jahr 2045 reduziert den Beitragssatzanstieg im Fall der höheren Lebenserwartung in ähnlichem Umfang wie im Basisfall der geringeren Lebenserwartung. Bei einem höheren Niveau der Beitragssätze im Fall der starken Zunahme der Lebenserwartung erscheint die mögliche Senkung der Beitragssätze durch die Erhöhung der Regelaltersgrenze aber bedeutender.

Schlussfolgerungen

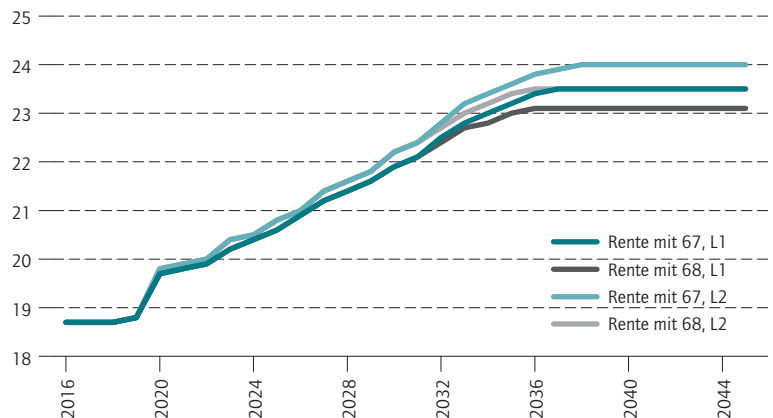
Den Reformen in der Alterssicherung in der letzten Legislaturperiode werden voraussichtlich neue in der kommenden Legislaturperiode folgen. Die Ziele sind weitgehend unverändert: bezahlbare und auskömmliche Alterseinkommen. Die Anhebung der Regelaltersgrenze bei weiter steigender Lebenserwartung auch über das Jahr 2030 hinaus kann dazu nach den Ergebnissen der hier vorgelegten Simulationsrechnungen einen spürbaren Beitrag leisten. Betrachtet wird eine Anhebung bei ansonsten unveränderten Regelungen, das heißt insbesondere, dass bei einer längeren Erwerbsdauer in Folge der Anhebung auch die Rente in jedem Jahr des Rentenbezugs höher liegt. Die Simulationen zeigen, dass die

²² Vgl. für den Ausweis eines erweiterten Maßes beispielsweise Deutsche Bundesbank (2016) und Börsch-Supan et al. (2016), a. a. O.

²³ Vgl. Buslei et al. (2017), a. a. O.

Abbildung 5

Beitragssatz bei Erhöhung der Regelaltersgrenze auf 68 Jahre bis 2045



Quelle: eigene Berechnungen.

© DIW Berlin 2017

Bei höherer Lebenserwartung steigt auch der Beitragssatz stärker.

Beitragssätze um etwa 0,4 Prozentpunkte sinken und das Sicherungsniveau nach Steuern gleichzeitig um etwa 0,6 Prozentpunkte steigt.

Es liegt auf der Hand, dass eine solche Anhebung der Regelaltersgrenze nur deutlich geringere Senkungen des Beitragssatzes zur Folge haben kann als eine Anhebung der Altersgrenze, die nicht mit zusätzlichen Ansprüchen verbunden ist.

Bei Annahme eines stärkeren Anstiegs der Lebenserwartung ergeben sich ähnliche Wirkungen auf Beitragssatz und Sicherungsniveau wie im Basisfall. Im Vergleich zu vorliegenden Untersuchungen scheint der Rückgang des Beitragssatzes im mittleren Bereich zu liegen. Ursachen für die Unterschiede zwischen den Ergebnissen könnten insbesondere unterschiedliche Annahmen zum Erwerbsumfang und den Löhnen der zusätzlich Beschäftigten sein.

Ohne Unterscheidung nach Untergruppen der Bevölkerung sprechen bisherige Erfahrungen mit den Anhebungen der Regelaltersgrenze dafür, dass bei einer weiter steigenden Lebenserwartung in der Zukunft Anhebungen der Regelaltersgrenze über das Jahr 2030 hinaus einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Rentenfinanzen, aber auch zur Sicherung der Alterseinkommen in einer kürzeren Rentenphase leisten können. Eine schwierige Daueraufgabe dürfte dabei die Festlegung von

Kasten

Das Modell PenPro in seiner erweiterten Fassung

Das Modell PenPro bildet die Bevölkerung in Deutschland differenziert nach Alter, Geschlecht und Gebietsstand bis zum Jahr 2045 ab. Basisjahr der Berechnungen ist das Jahr 2013. Für die Untersuchung der Wirkungen einer weiteren Anhebung der Regelaltersgrenze nach dem Jahr 2030 über das Alter 67 hinaus wurde das Modell PenPro überarbeitet und erweitert.¹

Datengrundlage

Eine Datengrundlage des Modells bietet die 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.² Im Basisfall wird die Variante 2 (*Kontinuität bei stärkerer Zuwanderung, G1-L1-W2*) und in einem alternativen Fall die Variante 4 (ohne Namen, G1-L2-W2) verwendet. Die beiden Varianten unterscheiden sich allein in den Annahmen zur Lebenserwartung. Auf die Verwendung einer Aktualisierung der Berechnungen des Statistischen Bundesamtes für nur eine der Varianten zur Berücksichtigung der jüngsten Wanderungsbewegungen und einer etwas höheren Fertilität³ wurde verzichtet.

Die zweite Datengrundlage bilden Auswertungen des Sozioökonomischen Panels für das Jahr 2013.⁴ Diese Auswertungen bilden die Basis für den im Modell angenommenen Versicherungsstatus in der GRV, den Erwerbsumfang (Erwerbsquote, Stunden) und die erzielten versicherungspflichtigen Einkommen. Darüber werden die im Basisjahr geleisteten Renten und (für das Jahr 2012) die angesammelten Rentenanwartschaften der noch nicht verrenteten Personen bestimmt.

Das Modell ist semi-aggregiert, die Werte für die abgebildeten Personen geben die Durchschnittswerte differenziert nach Alter, Geschlecht und Gebietsstand wieder. Im Modell wird bei den Erwerbspersonen unterschieden nach: In der GRV pflichtversicherte Arbeitnehmer mit mehr als einem Midi-Job, Midi-Jobber, Mini-Jobber, haut-/nebtätig, versicherungspflichtige Selbständige, Selbständige mit/ohne obligatorische Alterssicherung und

Arbeitslose.⁵ Neben den Erwerbspersonen werden Personen betrachtet, die eine Altersrente aus der GRV beziehen. Dazu zählen auch Personen, die daneben Einkommen aus anderen Formen der Alterssicherung wie etwa Beamtenpensionen beziehen.

Annahmen zur Erwerbsbeteiligung

Die Annahmen zur Erwerbsbeteiligung spiegeln die häufig vorzufindende Erwartung, dass in Zukunft die Erwerbsbeteiligung der Jungen konstant bleibt oder leicht sinken wird, die Erwerbsbeteiligung in den mittleren Altersgruppen nur bei den Frauen noch deutlich zunehmen wird, und für beide Geschlechter die Beteiligung in den oberen Altersgruppen noch zunehmen wird. Für die bis 64-jährigen wurden in einem ersten Schritt die Erwerbsquoten aus dem Basisjahr mit der Veränderung der Erwerbsquoten aus einer Projektion der Europäischen Kommission (2014)⁶ fortgeschrieben.⁷ Für die Abbildung der Rente mit 67 bis zum Jahr 2030 und dann auch für die Rente mit 68 bis zum Jahr 2045 wurden die Erwerbsquoten im Alter ab 62 Jahren so in die höheren Alter verschoben, dass bei einer Erhöhung der Regelaltersgrenzen eine Erhöhung des tatsächlichen Rentenzugangsalters von etwa 0,7 Jahren. Hintergrund für die Wahl dieser Varianten bildet die empirische Literatur zu den Wirkungen einer Veränderung der Regelaltersgrenze auf den Rentenzugang.⁸

Weitere Annahmen

Die Entwicklung der Lohneinkommen wird aus dem Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung 2016⁹ übernommen. Die Hinterbliebenenrenten werden als konstanter Anteil an den eigenen Rentenleistungen abgebildet. Bei einem erwarteten Rückgang dieser Leistungen wegen eines geringeren Anteils Verheirateter oder einer Anrechnung steigender Einkommen von Hinterbliebenen würde der ausgewiesene Anstieg des Beitragsatzes geringer ausfallen.¹⁰

¹ Für frühere Anwendungen und Beschreibungen des Modells vgl. insbesondere Buslei et al. (2017), a. a. O.

² Statistisches Bundesamt (2015): Bevölkerung Deutschlands bis 2060 – Ergebnisse der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.

³ Vgl. Statistisches Bundesamt (2017): Bevölkerungsentwicklung bis 2060, Ergebnisse der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Aktualisierte Rechnung auf Basis 2015, 27. März 2017.

⁴ Das SOEP ist Teil der im DIW Berlin angesiedelten Forschungsinfrastruktur. Die Erhebung erfolgt durch Kantar Public. Vgl. Gert G. Wagner et al. (2008): Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP): Multidisziplinäres Haushaltspanel und Kohortenstudie für Deutschland – Eine Einführung (für neue Datennutzer) mit einem Ausblick (für erfahrene Anwender). AStA Wirtschafts- und Sozialstatistisches Archiv, Band 2, Heft 4, 301–328.

⁵ Für eine ausführlichere Darstellung vgl. Hermann Buslei et al. (2016): Ausweitung der Rentenversicherung, DIW Wochenbericht Nr. 30, 661–662 (online verfügbar).

⁶ European Commission (2014): The 2015 Ageing Report – Underlying Assumptions and Projections Methodologies (online verfügbar).

⁷ Vgl. Buslei et al. (2017): a. a. O., 62–63.

⁸ Vgl. für Literaturquellen Buslei et al. (2017): a. a. O., 63.

⁹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016) (online verfügbar).

¹⁰ Vgl. Börsch-Supan et al. (2016), a. a. O.

Sonderregelungen für Gruppen sein, die aus verschiedenen Gründen ihre Lebensarbeitszeit nicht bis zur gesetzlich vorgegebenen Altersgrenze verlängern können. Für diese Gruppen werden aufgrund der Abschläge die Ren-

tenleistungen sinken. Dabei könnten auch Unterschiede in der Lebenserwartung verschiedener Gruppen zum Anlass genommen werden, die Regelaltersgrenze (oder die Abschläge) zu differenzieren.

Hermann Buslei ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Abteilung Staat am DIW Berlin | hbuslei@diw.de

JEL: H24, H22, D31

Keywords: aging, public pensions, retirement age



DIW Berlin – Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung e.V.
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin
T +49 30 897 89 -0
F +49 30 897 89 -200
84. Jahrgang

Herausgeberinnen und Herausgeber

Prof. Dr. Tomaso Duso
Dr. Ferdinand Fichtner
Prof. Marcel Fratzscher, Ph.D.
Prof. Dr. Peter Haan
Prof. Dr. Claudia Kemfert
Prof. Dr. Lukas Menkhoff
Prof. Johanna Mollerstrom, Ph.D.
Prof. Karsten Neuhoff, Ph.D.
Prof. Dr. Jürgen Schupp
Prof. Dr. C. Katharina Spieß
Prof. Dr. Gert G. Wagner

Chefredaktion

Dr. Critje Hartmann
Mathilde Richter
Dr. Wolf-Peter Schill

Redaktion

Renate Bogdanovic
Dr. Franziska Bremus
Rebecca Buhner
Claudia Cohnen-Beck
Prof. Dr. Christian Dreger
Dr. Daniel Kempfner
Sebastian Kollmann
Matthias Laugwitz
Markus Reiniger
Dr. Alexander Zerrahn

Lektorat

Caroline Stiel
Dr. Marius Clemens
Dr. Claus Michelsen

Vertrieb

DIW Berlin Leserservice
Postfach 74
77649 Offenburg
leserservice@diw.de
Tel. (01806) 14 00 50 25
20 Cent pro Anruf
ISSN 0012-1304
ISSN 1860-8787 (Online)

Gestaltung

Edenspiekermann

Satz

Satz-Rechen-Zentrum, Berlin

Druck

USE gGmbH, Berlin

Nachdruck und sonstige Verbreitung –
auch auszugsweise – nur mit Quellen-
angabe und unter Zusendung eines
Belegexemplars an die Serviceabteilung
Kommunikation des DIW Berlin
(kundenservice@diw.de) zulässig.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.